

## Die Bürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen · Dezernat II · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Herrn Stadtverordneten  
Michael Janitzki  
über  
das Büro der  
Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1  
35390 Gießen

Telefon: 0641 306 – 1004/1016

Telefax: 0641 306 - 2015

E-Mail: [gerda.weigel-greilich@giessen.de](mailto:gerda.weigel-greilich@giessen.de)  
[sandra.siebert@giessen.de](mailto:sandra.siebert@giessen.de)

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom  
27.02.2014

Unser Zeichen  
II-Wei./si.- ANF/2056/2014

Datum  
10. April 2014

### **Anfrage gem. § 28 der GO des Stv. Michael Janitzki zu den Wasserversorgungsverträgen - ANF/2056/2014**

Sehr geehrter Herr Janitzki,

Ihre Fragen können wie folgt beantwortet werden:

**Frage 1:** Ist der die Wasserversorgung betreffende Pacht- und Dienstleistungsvertrag, der am 28.12.2010 vom Magistrat und den Stadtwerken unterzeichnet wurde, noch gültig?

**Antwort:** Ja.

**Frage 2:** Wann läuft dieser Pacht- und Dienstleistungsvertrag aus?

**Antwort:** Der am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Pacht- und Dienstleistungsvertrag hat eine Erstlaufzeit von fünf Jahren.

**Frage 3:** Hat der Magistrat von seinem Recht, den Pacht- und Dienstleistungsvertrag vor Ablauf zu kündigen und neue Bedingungen auszuhandeln, Gebrauch gemacht?

**Antwort:** Nein, denn der Vertrag ist erstmalig ordentlich kündbar zum Ablauf der Erstlaufzeit. Gründe, die Anlass für eine außerordentliche Vertragskündigung hätten sein können, lagen bisher nicht vor.

**Frage 4:** Wenn er von seinem Kündigungsrecht nicht Gebrauch gemacht hat, warum hat der Magistrat dies unterlassen?

**Antwort:** Siehe Antwort zu Frage 3.



Gießen 2014  
5. Hessische  
LANDES  
GARTEN  
SCHAU  
26. April - 05. Oktober

**Frage 5:** Bis wann ist der im § 12 dieses Vertrages festgesetzte jährliche Selbstkostenfestpreis in Höhe von 6.057.833,85 € gültig?

**Antwort:** Bis zum 31. Dezember 2013.

**Frage 6:** Gibt es schon Verhandlungen über den Selbstkostenfestpreis oder wann werden sie beginnen und wann müssen sie abgeschlossen sein?

**Antwort:** In § 12 des Pacht- und Dienstleistungsvertrages ist festgelegt, dass der vereinbarte Selbstkostenfestpreis – wie bereits zu Frage 5 mitgeteilt – eine Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2013 hat. Danach verhandeln die Vertragsparteien auf Basis einer jährlichen Kostenermittlung eine Anpassung des Leistungsentgelts und bestimmen es einvernehmlich.

**Frage 7:** Welche Ziele verfolgt der Magistrat in diesen Verhandlungen; auch das Ziel, im Interesse der Wasserkunden den Selbstkostenpreis zu senken?

**Antwort:** Die bei den SWG im Rahmen der vereinbarten Leistungen anfallenden Kosten fließen in die jährliche Kostenermittlung ein. Eine Korrektur des ursprünglich vereinbarten Selbstkostenfestpreises nach unten war bislang noch nicht möglich. Ziel des Magistrats ist im Übrigen die sichere, günstige und nachhaltige Versorgung der Einwohner unserer Stadt mit Trinkwasser.

**Frage 8:** Wann läuft der Wasserlieferungsvertrag ab, der die Stadt verpflichtet, von den Stadtwerken die Mindestmenge von 3,3 Mio. cbm Trinkwasser jährlich zu beziehen?

**Antwort:** Der am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Wasserlieferungsvertrag hat eine Erstlaufzeit von fünf Jahren.

**Frage 9:** Sieht der Magistrat einen Zusammenhang zwischen der Abnahmeverpflichtung im Wasserlieferungsvertrag und den sog. Leerkosten, die bei den ZMW für nichtbezogenes Wasser entstehen?

**Antwort:** Wie bereits in unserer Antwort zu der Anfrage 1012/2012 (siehe dort Antwort zu Frage 2) erläutert, hat die Stadt für die beim ZMW bestehenden Bezugsrechte unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Wird Wasser vom ZMW abgenommen, erhebt der ZMW daneben eine Arbeitsgebühr je Kubikmeter. Der mit den Stadtwerken vereinbarte Arbeitspreis je Kubikmeter Wasser liegt unterhalb der Arbeitsgebühr des ZMW.

**Frage 10:** Wie sehen die Regelungen im Wasserlieferungsvertrag aus, um ihn regulär zu kündigen?

**Antwort:** Der Wasserlieferungsvertrag mit den Stadtwerken kann mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr mit Wirkung zum 31. Dezember 2015 gekündigt werden.

**Frage 11:** Beabsichtigt der Magistrat, den Wasserlieferungsvertrag bei Ablauf zu kündigen?

**Antwort:** Nein, denn wie bereits in unserer Antwort zu der Anfrage 1012/2012 und hier erneut erläutert, liegt der Arbeitspreis pro Kubikmeter der Stadtwerke unterhalb der Arbeitsgebühr je Kubikmeter des ZMW. Der Bezug zusätzlicher Mengen über den ZMW führt daher nicht zu einer Reduzierung der variablen Kosten, sondern vielmehr zu einer Erhöhung. Auch die an den ZMW zu entrichtende Bereitstellungsgebühr könnte durch eine Kündigung des Wasserlieferungsvertrages mit den Stadtwerken nicht gespart werden, da diese in jedem Fall zu entrichten ist.

**Frage 12:** Beabsichtigt der Magistrat, in den evtl. anstehenden Verhandlungen zum Wasserlieferungsvertrag die Reduzierung der für die Wasserkunden ungünstigen Abnahmeverpflichtung zu erreichen?

**Antwort:** Wie bereits in unserer Antwort zu Frage 11 dargelegt, handelt es sich bei den mit den Stadtwerken im Wasserlieferungsvertrag vereinbarten Konditionen nicht um „ungünstige“ Bedingungen, wie die Fragestellung suggeriert. Vielmehr ist der Wasserbezug über die Stadtwerke im Vergleich zum ausschließlichen Bezug über den ZMW günstiger.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich  
Bürgermeisterin

**Verteiler:**

Magistrat  
SPD-Fraktion  
CDU-Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen  
FW-Fraktion  
DIE.Linke-Fraktion  
FDP-Fraktion  
Piraten-Fraktion  
Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen